

[REDACTED]

Von: [REDACTED]
Gesendet: Freitag, 4. April 2008 10:52
An: [REDACTED]
Betreff: AW: Zitiergebot bei Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme

In Ordnung. Danke für die Info.
Gruß
[REDACTED]

Leiterin des Referats IV A 3
- Grundsatzfragen der Rechtsprüfung,
Allgemeines Verwaltungsrecht, GFA -
Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Tel.: (030) 18 580 [REDACTED]
Fax: (030) 18 10 580 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmj.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Donnerstag, 3. April 2008 17:59
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Zitiergebot bei Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme

IVA1

Liebe Frau [REDACTED],

unser Anliegen ist erledigt; nach kurzer Besprechung bei Herrn UAL IV A verfolgen wir es nicht weiter.

Herr [REDACTED] hat schon in der Sache Bedenken, das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) zu zitieren, weil bei Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz nie zitiert wird und daran erst einmal festgehalten werden sollte. Es sei auch nicht sicher, ob Rn. 269 des Urteils des BVerfG vom 27.02.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07, sich gerade auf die Zitierung des Grundrechts auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme beziehe oder nicht vielmehr auf die Zitierung der "anderen Grundrechte".

Jedenfalls aber soll jetzt nicht vorschnell etwas ins Handbuch der Rechtsförmlichkeit, das man bis zu dessen Redaktionsschluss nicht mehr ausdiskutieren kann.

Gruß: [REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 3. April 2008 10:49

An: [REDACTED]

Betreff: AW: Zitiergebot bei Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme

Lieber Herr [REDACTED],

es bestünde wohl noch die Möglichkeit, dass "neue Grundrecht" und ein Zitiererfordernis ins Handbuch der Rechtsförmlichkeit zu "implementieren". Das setzt aber voraus, dass wir unserer Sache sicher sind. Die Rückmeldungen gestern im BMI waren nicht von Begeisterung getragen.

Ich rege an, dass wir das Thema kurzfristig mit den Vorgesetzten besprechen. Denn wenn wir zu einem positiven Ergebnis kämen, müsste sich dieses ganz sicher auch im Handbuch niederschlagen, das jetzt in der Schlussredaktion ist. Insoweit ist leider etwas Eile geboten.

Meine eigene Meinung zu dem Thema ist folgende:

Die Rspr. des BVerfG zum Zitiergebot ist sehr formalistisch und auch sehr zurückhaltend (was etwa das Zitiererfordernis bei Änderungen angeht). Auch sind in der Praxis die Ziterungen häufig eher Angstklauseln, die die eigentliche Warnfunktion kaum noch erfüllen. Unser Hauptanliegen war daher in der Vergangenheit, die vom Handbuch geforderte konkrete Zitierung durchzusetzen, was häufig schon im eigenen Hause kaum gelungen ist, vgl. die letzte StPO-Änderung). Die Begründung eines neuen Zitiererfordernisses, dass sich nicht mehr auf ein ausdrücklich geregelten Einschränkungsvorbehalt begründet, wie das BVerfG es bislang gefordert hat (...die aufgrund ausdrücklicher Ermächtigung vom Gesetzgeber eingeschränkt werden dürfen...; zuletzt BVerfGE 113, 348, 366 - nieders. PolG), sondern letztlich an einer Bewertung der Eingriffstiefe, könnte Folgeprobleme aufwerfen.

Können wir das kurz besprechen?

Viele Grüße

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]

Gesendet: Donnerstag, 3. April 2008 09:40

An: [REDACTED]

Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Zitiergebot bei Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme

Lieber Herr [REDACTED]

wir sind noch beim Korrekturlesen des Handbuchs. Wenn Sie uns also kurzfristig eine passfähige Formulierung liefern, könnten wir sie noch berücksichtigen. Es wäre allerdings gut, wenn Sie dabei darauf achten könnten, dass möglichst keine oder nur wenige Folgeänderungen im Handbuch entstehen. Ich hoffe, Sie haben noch ein Exemplar des Manuskripts. Sonst sagen Sie Bescheid, damit ich Ihnen eins schicke.

Viele Grüße

[REDACTED]

Leiterin des Referats IV A 3

- Grundsatzfragen der Rechtsprüfung,
Allgemeines Verwaltungsrecht, GFA -
Bundesministerium der Justiz

Mohrenstraße 37
10117 Berlin

Tel.: (030) 18 580 [REDACTED]
Fax: (030) 18 10 580 [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]@bmj.bund.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2008 13:33
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Zitiergebot bei Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme

Hallo Frau [REDACTED],

anbei eine Frage von Herrn [REDACTED]

Gruß

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2008 13:31
An: [REDACTED]
Betreff: WG: Zitiergebot bei Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2008 13:30:32
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: WG: Zitiergebot bei Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme Diese Nachricht wurde automatisch von einer Regel weitergeleitet.

Lieber [REDACTED],
im Anschluss an das Urteil zur Online-Durchsuchung bestehen Überlegungen, dass in der Entscheidung entwickelte "neue Grundrecht" als zitierbedürftig anzusehen. Wie weit ist das Handbuch im Moment, könnte das noch berücksichtigt werden?

Gruß

[REDACTED]

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: [REDACTED]
Gesendet: Mittwoch, 2. April 2008 13:22
An: [REDACTED]
Cc: [REDACTED]
Betreff: Zitiergebot bei Eingriffen in das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme

Lieber Herr [REDACTED]

ich lese gerade aus anderem Anlass das Urteil des BVerfG vom 27.02.2008, 1 BvR 370/07, 1 BvR 595/07.

In Rn. 269 heißt es: "Angesichts dessen (sc. dass die Norm wegen Verstoßes gegen Art. 2 Abs. 1, 1 Abs. 1 GG verfassungswidrig ist) bedarf es keiner Prüfung mehr, wie weit Maßnahmen, zu denen die Norm ermächtigt, auch gegen andere Grundrechte oder das Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstoßen."

Somit zieht das BVerfG eine nach Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG notwendige Zitierung grundsätzlich in Betracht und besteht jedenfalls das Risiko, dass es bei Nicht-Zitierung einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG rügen wird. Das spricht m.E. für die von Frau [REDACTED] erwogene Zitierung.

Mit IVA3 zu erörternder Vorschlag (Formulierung gemäß Handbuch Rn. 444, 680 unmittelbar nach der einschränkenden Vorschrift): "Das Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme (Artikel 2 Abs. 1 i.V.m. Artikel 1 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit eingeschränkt."

Gruß: [REDACTED]